

Anordnung
(§ 17 Abs. 3 der Bestattungsverordnung)

Als Angehöriger, (z. B. Ehegatte oder Kind) _____

des/der am _____ verstorbenen _____

zuletzt wohnhaft gewesen in _____

geboren am _____ in _____

bestimme ich hiernit, dass die Leiche des/der vorgenannten Verstorbenen feuerbestattet wird.

Mir/uns ist bekannt, dass eine Rückgabe der mit dem Verstorbenen eingelieferten Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Zahnersatz, sonstige edelmetallhaltige Körperersatzstücke) sowie aller weiteren Kremationsrückstände grundsätzlich nicht möglich ist.

Zwischen den Bestimmungsberechtigten besteht Einverständnis, dass nach der Feuerbestattung verbleibende Reste solcher Gegenstände durch die Stadt Hof verwertet werden. Der Erlös dient der Stabilität der Gebührensätze des Krematoriums Hof.

Hinweis:

- Eine Rückgabe ist nur bei solchen Gegenständen möglich, die nicht mit dem Körper des Toten fest verbunden sind, wie beispielsweise Schmuck oder nicht fest verbundene Prothesen.
- sollte bei sonstigen Gegenständen, insbesondere bei edelmetallhaltigen Implantaten wie beispielsweise Goldzähnen, kein Einverständnis mit der Verwertung bestehen, sind diese vor der Einäscherung in einer die Pietät wahrenen Weise auf Kosten des Hinterbliebenen durch eine fachlich geeignete Person zu entfernen. Andernfalls ist eine Einäscherung nicht möglich.

_____, den _____

(Unterschrift des Antragstellers)

(Anordnungsberechtigte siehe Rückseite)